

## **Jugendordnung - Kreisfischerei-Verein e.V. von 1885 Warendorf/Ems**

### **Gender-Hinweis**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

### **§1 Name und rechtliche Stellung**

Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren, bilden die Jugendgruppe des Kreisfischerei-Verein e.V. von 1885 Warendorf/Ems.

Die Jugendgruppe des Kreisfischerei-Verein e.V. von 1885 Warendorf/Ems unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Kreisfischerei-Verein e.V. von 1885 Warendorf/Ems. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

Die Jugendgruppe des Kreisfischerei-Verein e.V. von 1885 Warendorf/Ems ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§2 Aufgaben/Ziele/Grundsätze**

1.) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:

- a. Natur- und Umweltschutz
- b. Respekt
- c. Mitbestimmung
- d. Gleichberechtigung
- e. Gewaltfreiheit
- f. Prävention sexualisierter Gewalt
- g. Fair Play

2.) Die Jugend ist in folgenden, dem Angelsport zuzuschreibenden, Aufgabenbereichen aktiv:

- a. Umwelt- und Naturschutz
- b. Erlernen und ausführen des Angelsports unter Beobachtung der Jugendleiter und Betreuer
- c. Veranstalten und ausführen von Gemeinschaftsveranstaltungen und Gemeinschaftsfischen

### **§3 Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt**

1.) Die Jugendgruppe im Kreisfischerei-Verein e.V. von 1885 Warendorf/Ems ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. Der Vorstand bzw. die Jugendleiter treffen notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung zu diesem Thema aller Mitwirkenden und Mitglieder in der Vereinsjugend und eine entsprechende Qualifizierung sicher.

2.) Die Jugendabteilung setzt das im Kreisfischerei-Verein e.V. von 1885 Warendorf/Ems geltende Schutzkonzept zur Verhinderung von Gewalt um und arbeitet gemeinsam mit dem Vorstand an dessen fortlaufender Weiterentwicklung. Die Verantwortung über die Durchsetzung obliegt dem Vorstand. Die Aufarbeitung von Vorfällen erfolgt in der Vereinsjugend durch die im Schutzkonzept benannten Personen / Ansprechpartner.

### **§4 Gremien/Organe der Jugend**

Die Organe der Jugend des Kreisfischerei-Verein e.V. von 1885 Warendorf/Ems sind:

- a. Jugendversammlung
- b. Jugendvorstand (Jugendleiter)
- c. Jugendsprecher (ggf. Vertreter)

### **§5 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendgruppe des Kreisfischerei-Verein e.V. von 1885 Warendorf/Ems.

#### **1.) Zusammensetzung**

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 17 Jahren, die Mitglied im Kreisfischerei-Verein e.V. von 1885 Warendorf/Ems sind, zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen. Stimmberechtigt sind alle Kinder / Jugendliche ab 10 Jahren. Die Stimme ist nicht übertragbar.

#### **2.) Regelungen zur Durchführung**

Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden.

Die Entscheidung treffen die Jugendleiter und geben diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder

ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich bis Ende Januar eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendgruppe unterzeichnet ist

und in Textform beim Jugendvorstand eingeht, oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendvorstandes einberufen werden.

### 3.) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entlastung des Jugendvorstandes (Jugendleiter)
- Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- Wahl des Jugendsprechers (ggf. Verteter)
- Wahl des 1. und 2. Jugendleiters
- Informieren über gelaufene und anstehende Veranstaltungen. Übermitteln von weiteren wichtigen Informationen.

### 4.) Einladung

Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Vorstand, durch Bekanntgabe über folgende Kanäle in Textform: Internetseite des Vereins, Postalisch, bis spätestens 2 Woche(n) vor der Versammlung einberufen.

### 5.) Wahlen/Abstimmungen

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

## **§6 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus:

- 1. Jugendleiter
- 2. Jugendleiter

Sowie einem Jugendsprecher (ggf. Vertreter), welcher bei Bedarf mit den beiden Jugendleitern zusammenarbeitet / sich abstimmt.

Zum Jugendsprecher kann jedes Mitglied der Jugendgruppe gewählt werden, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre alt ist. Der zur Wahl stehende Kandidat darf nicht älter als 17 Jahre alt sein.

Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.

Bei vorherigem Austritt / Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstandes wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.

Der 1. und 2. Jugendleiter ist gemäß der Vereinssatzung §11 Teil des Vorstands.

Die Jugendleiter sind für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden, zuständig.

## **§7 Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen**

Die Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung in Kraft.

Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Datum der Verabschiedung: 18.01.2025